

Fallsammlung Strafrecht Besonderer Teil

Schwerpunkt: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte Teil 1

§ 1 Amtsanmaßung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

I. Amtsanmaßung (§ 132)

Literatur: *Küper*, Zum Verhältnis der beiden Begehungsformen des § 132 StGB, JR 1967, 451.

Fall 1:

A gibt sich einmal als Kriminalbeamter ein anderes Mal als Staatsanwalt aus und nimmt eine Durchsuchung bzw. eine Beschlagnahme vor.

Fall 2: (vgl. BGHSt 12, 30)

A gibt vor, für den Leiter einer Justizvollzugsanstalt bestimmte Gegenstände auf Kredit kaufen zu sollen, und erhält daraufhin die Waren. A ist aber zahlungsunfähig.

Fall 3:

Im Interesse der Verkehrsberuhigung stellt A heimlich ein Verkehrszeichen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung in der B-Straße auf.

Fall 4: (vgl. RGSt 59, 291, 295; s.a. BGHSt 40, 8, 12)

Privatdetektiv P nimmt eine Verhaftung bzw. eine Durchsuchung vor, tritt dabei aber als Privatperson auf.

Fall 5: (vgl. OLG Koblenz NStZ 1989, 268 m. abl. Anm. *Krüger*, NStZ 1989, 477)

Der durch zu laute Radiomusik gestörte Nachbar N ruft an und sagt: "Hier ist die Kriminalpolizei. Machen Sie Ihr Radio leiser, es haben sich schon mehrere Leute beschwert."

II. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113)

Literatur: *Backes/Ransiek*, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, JuS 1989, 624; *Bergmann*, Die Milderung der Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB, 1988, 109; *Bottke*, JR 1989, 25 (Anm. zu BayObLG JR 1989, 24); *Deiters*, Rechtsgut und Funktion des § 113 StGB, GA 2002, 259; *Geppert*, Zum strafrechtlichen "Rechtmäßigkeits"-Begriff (§ 113 StGB) und zur strafprozessualen Gegenüberstellung, Jura 1989, 274; *Hirsch*, Zur Reform des Widerstandsparagraphen (§ 113 StGB), Klug-FS, 1983, 235; *Roxin*, Der strafrechtliche Rechtswidrigkeitsbegriff beim Handeln von Amtsträgern – eine überholte Konstruktion, Pfeiffer-FS, 1988, 45; *Schünemann*, JA 1972, 703, 775; *Vitt*, Gedanken zum Begriff der "Rechtmäßigkeit der Diensthandlung" bei § 113 StGB, ZStW 106 (1994), 581; *Weber*, Grundgesetz und formeller Rechtmäßigkeitsbegriff – BVerfGE 92, 191, in: JuS 1997, 1080.

Fall 1: (vgl. BGHSt 25, 313; BGHSt 26, 176; *Krause*, Anmerkung, JR 1975, 118; *Ehlen/Meurer*, Anmerkung, NJW 1974, 1776; *Küper*, Gefährdung als

Erfolgsqualifikation, NJW 1976, 543; Kühl, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 1)

A wollte nach dem Besuch einer Gaststätte mit seinem PKW nach Hause fahren, obwohl er mehr als 1,3 Promille Alkohol im Blut hatte. Unterwegs forderte ihn ein Polizeibeamter in Uniform, der mit zwei anderen Beamten eine allgemeine Verkehrskontrolle durchführte, durch Zeichen mit einem beleuchteten Anhaltestab zum Halten auf. A sah das Zeichen. Da er sich aber bewusst wurde, dass er fahruntüchtig sei, sich eine Bestrafung wegen Trunkenheit am Steuer zuziehen und seinen Führerschein verlieren könnte, beschloß er, sich der Kontrolle zu entziehen. Er beschleunigte sein Fahrzeug, fuhr direkt auf den in seiner Fahrspur stehenden Polizeibeamten zu und zwang diesen dadurch, zur Seite zu springen und den Weg freizugeben.

Fall 2: (vgl. BGHSt 18, 133; *Ruß*, Anmerkung, NJW 1963, 1165)

Der wegen Geisteskrankheit entmündigte A befand sich aufgrund richterlichen Urteils in einer Landesheilanstalt. Weil er sich für geistig gesund hält, fasste er den Entschluss, zusammen mit anderen Kranken eine "Meuterei" anzuzetteln, um ein Strafverfahren gegen sich herbeizuführen; er hoffte, dass dann durch ein neues Gutachten über seinen Geisteszustand seine geistige Gesundheit festgestellt würde. Er setzte mit Hilfe der anderen eine Bank und einen Tisch derart vor die Gittertür, dass sich diese durch die Pfleger von außen nicht mehr öffnen ließ. Später wurde noch eine Tischtennisplatte so vor die Gittertür gestellt, dass den Pflegern der Einblick in den Raum zum größten Teil verwehrt wurde. Den mehrfachen Aufforderungen des Pflegepersonals, der Ärzte, des Direktors der Landesheilanstalt und eines herbeigerufenen Polizeikommandos, die Tür zu öffnen, kamen der Angeklagte und die anderen Eingeschlossenen nicht nach. Erst als die Polizei gegen 23 Uhr Tränengas warf, gaben sie auf.

Fall 3: (vgl. BGHSt 24, 125; zum Rechtmäßigkeitsbegriff vgl. auch KG NJW 2002, 3789)

A ist mit einem Blutalkoholgehalt von 1,5 Promille Auto gefahren. Polizeiwachtmeister P, der ihn dabei stellen konnte, ordnet eine Blutentnahme an, die in einem nahegelegenen Krankenhaus von dem Krankenpfleger K, den A und P für einen Arzt halten, durchgeführt wird. A wehrt sich zwar durch einen schmerzhaften Schlag auf den Kopf des K mit einer für A gerade greifbaren Krücke; er bleibt aber mit seinem Widerstand schließlich erfolglos.

§ 2 Delikte gegen die Rechtspflege

I. Falsche Verdächtigung, Strafvereitelung und Vortäuschen einer Straftat (§§ 164, 258, 145 d)

Literatur: zu § 164: *Deutscher*, Falsche Verdächtigung eines Schuldigen durch falsche Beweismittel - BGH NJW 1988, 81, in: JuS 1988, 526; *Geerds*, Kriminelle Irreführung der Strafrechtspflege, Jura 1985, 617; *Geilen*, Grundlagen der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB), Jura 1984, 251, 300; *Langer*, Aktuelle Probleme der falschen Verdächtigung, GA 1987, 289; *ders.*, Verdachtsgrundlage und Verdachtsurteil, Lackner-FS, 1987, 541; *ders.*, Zur falschen Verdächtigung eines Zeugen durch den Angeklagten, JZ 1987, 804; zu § 258: *Frisch*, Zum tatbestandsmäßigen Verhalten der Strafvereitelung - OLG Stuttgart, NJW 1981, 1569, in: JuS 1983, 915; *ders.*, Tatbestandsprobleme der Strafvollstreckungsvereitelung, NJW 1983, 2471; **Hillenkamp**, (Anm. zu BGHSt 37, 226), JR 1992, 74 (zur Geldstrafenachzahlung für den Verurteilten); *Jerouschek/Schröder*, Die Strafvereitelung: Ein Tatbestand im Meinungsstreit, GA 2000, 51; *Samson*, Strafvereitelung auf Zeit, JA 1982, 181; *Seier*, Die Trennlinie zwischen zulässiger Verteidigungstätigkeit und Strafvereitelung - OLG Frankfurt, NStZ 1981, 144, in: JuS 1981, 806; *Rudolphi*, (Anm. zu BGH NStZ 1997, 597), NStZ 1997, 599 (zur Strafvereitelung durch Unterlassen; s. dazu auch Kleszczewski, JZ 1998, 313); BGHSt 43, 356 (zu § 258 V); zu § 145d: *Geppert*, Zu einigen immer wiederkehrenden Streitfragen im Rahmen des Vortäuschens einer Straftat (§ 145d StGB), Jura 2000, 383; *Krümpelmann*, Grenzen der Vortäuschung bei Entstellung einer begangenen Straftat -

OLG Hamm, NJW 1982, 60, in: JuS 1985, 763; *Stree*, Täuschung über einen Tatbeteiligten nach § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB, Lackner-FS, 1987, 527.

Fall 1: (nach OLG Hamm NJW 1965, 62 f.; s. auch Bay ObLG NJW 1986, 441 m. Bspr. *Keller*, JR 1986, 30; *Fahrenhorst*, Grenzen strafloser Selbstbegünstigung, JuS 1987, 707; *Langer*, JZ 1987, 804)

A hat mit dem Auto durch einen erheblichen Sorgfaltsverstoß einen schweren Unfall herbeigeführt, bei dem er und sein Beifahrer erhebliche Körperverletzungen davongetragen haben. Bei A werden 2 Promille, bei B 1,3 Promille festgestellt. Die Staatsanwaltschaft ermittelt daraufhin gegen A wegen § 315 c, Fahren ohne Fahrerlaubnis und fahrlässiger Körperverletzung. Um sich zu entlasten, behauptet A vor der Polizei nicht er, sondern B sei gefahren; er tut dies unter anderem, weil er glaubt, dass B, der im Besitz einer Fahrerlaubnis ist und einen geringeren Promille-Gehalt hatte, etwas besser wegkommen werde.

Fall 2: (nach BGHSt 9, 240; s. dazu Krey, BT-1, 11. Aufl., Rn. 591 ff)

Bei der Firma, deren Angestellte die Angeklagte war, waren Diebstähle, auch von Geld, vorgekommen. Auch die Angeklagte war bestohlen worden und hatte bei der Polizei eine Anzeige erstattet. Um dem unbekanntem Täter auf die Spur zu kommen, wurden auf Veranlassung der Polizei in verschiedenen Räumen der Firma sog. Fangbriefe ausgelegt, d.h. Briefe, die einen Geldschein enthielten und mit einem roten Farbmittel versehen waren. Um den ihr feindlich gesinnten Prokuristen W in den (unbegründeten) Verdacht zu bringen, er sei der Dieb, spielte sie ihm einen Brief zu, aus dem sie zuvor selbst geschickt den Geldschein herausgeholt hatte. W sollte so im Besitz des geöffneten Briefes gefunden werden und in Verdacht geraten. Tatsächlich gerät dessen Sekretärin D, die beim Öffnen des Briefes mit dem Farbmittel in Berührung gekommen war, in Verdacht.

Fall 3: (nach BayObLG JR 1985, 294 m. Anm. *Kühl*)

E hatte am 7.8.1982 bis in die frühen Morgenstunden gewildert und ein Reh erlegt. Am 9. und 11.8.1982 wurde die Angeklagte A von Polizeibeamten gefragt, wo sich E am 7.8.1982 aufgehalten habe. Obwohl sie wusste, worum es ging, gab A wahrheitswidrig an, sie habe sich am 7.8.1982 kurz vor 7.00 Uhr aus dem Haus begeben. Zu diesem Zeitpunkt sei E noch in der gemeinsamen Wohnung gewesen. Später fand A mehrere Patronen in der Wohnung, die dem E gehörten. Sie warf die Patronen weg, um die Auffindung von Beweismitteln zu verhindern.

Fall 4: (OLG Stuttgart NJW 1981, 1569; s. auch *Frisch*, JuS 1983, 915; OLG Koblenz NJW 1982, 2785 und *Frisch*, NJW 1983, 2471)

A hatte den durch Haftbefehl gesuchten K - wissend, dass dieser gesucht wurde - ab Mitte Oktober 1979 bis Anfang 1980 in seiner Wohnung aufgenommen und ihm Unterkunft gewährt. A wird wegen Strafvereitelung angeklagt.

Fall 5: (nach KG JR 1984, 250; dazu *Geilen*, JK, StGB, § 258/5 - Jura 8/84 -; s. auch OLG Bremen JR 1981, 474 m. Anm. *Müller-Dietz*)

Der Angeklagte (A.), ein Rechtsanwalt, war Verteidiger seines wegen Betruges, u.a. begangenen zum Nachteil der Zeugin Z, beschuldigten, später auch rechtskräftig verurteilten Mandanten B. A soll Z angerufen und ihr die Erstattung des durch den Betrug entstandenen Schadens zugesagt haben, falls sie bei der polizeilichen Gegenüberstellung wahrheitswidrig erkläre, B als Täter des Betruges nicht wiederzuerkennen. Z soll auf dieses Ansinnen des A nicht eingegangen sein.

In einem anderen Fall verteidigte A den Mandanten C, gegen den wegen Rauschgiftdelikten ermittelt wurde. Mitbeschuldigter war der Italiener I. A soll I nach Erhebung der Anklage in der Untersuchungshaft aufgesucht und auf ihn eingewirkt haben, belastende Angaben gegen C zurückzunehmen und dessen (nicht zutreffende) Einlassung zu bestätigen. Als Gegenleistung dafür soll A dem I in Aussicht gestellt haben, die Familie des I erhalte in diesem Fall finanzielle Unterstützung durch die ihrerseits nicht verhaftete Ehefrau des C. Nachdem I dieses Angebot abgelehnt haben soll, wurde C wegen des Verstoßes gegen das BtMG verurteilt.

Fall 6: (nach *Wessels/Hettinger* BT 1, Rn. 712)

Der Architekt A, dem die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, befährt mit seinem Kraftwagen eine Landstraße. Seine Braut B, die kürzlich ihren Führerschein erworben hat, begleitet ihn als Beifahrerin. Als ein von links kommender und in der Dämmerung unbekannt bleibender Motorradfahrer plötzlich unter Missachtung der Vorfahrt die Fahrbahn überquert, wird A zu so heftigem Bremsen gezwungen, dass sein Wagen auf dem nassen Pflaster ins Schleudern gerät und im Graben landet. A und B bleiben unverletzt. Beim Eintreffen der Polizei gibt B sich absprachegemäß als Fahrer aus, während A ihre Angaben bekräftigt.

II. Aussagedelikte (§§ 153 ff.)

Literatur: *Gallas*, Zum Begriff der "Falschheit" der eidlichen und der uneidlichen Aussage, GA 1957, 315; *Geppert*, Grundfragen der Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB), Jura 2002, 173; *ders.*, Welche Bedeutung hat die Nichtbeachtung strafprozessualer Vorschriften für die Strafbarkeit nach §§ 153 ff StGB?, Jura 1988, 496; *Kargl*, Wahrheit und Wirklichkeit im Begriff der „falschen Aussage“ (§§ 153 ff. StGB), GA 2003, 791; *Otto*, Die Aussagedelikte, §§ 153 - 163 StGB, JuS 1984, 161; *Schmidhäuser*, Aussagepflicht und Aussagedelikt - Bemerkungen über die Falschheit der Aussage, in: OLG Celle-FS, 1961, 207; *Wolf*, JuS 1991, 177.

Fall 1: (lies dazu BGHSt 9, 293 ff.; *Rudolphi*, in: SK StGB, 48. Lfg. Aug. 1999, vor § 153 Rn 19)

S fungiert als Sachverständiger in einem Mordprozeß; er soll die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten untersuchen. In seinem Gutachten schildert er genau, was ihm an A aufgefallen ist. Als Ergebnis sagt er dann, daß nach seiner Meinung keine tiefgreifende Persönlichkeitsstörung verliege. Letzteres ist falsch.

Fall 2: (vgl. BGHSt 25, 244 ff.; *Bruns*, Die Grenzen der eidlichen Wahrheitspflicht des Zeugen, insbesondere bei Tonbandaufnahmen über unwichtige Aussagen im Strafprozeß, GA 1960, 161 ff.; *Rudolphi*, Anmerkung, JR 1974, 293; *Demuth*, Anmerkung, NJW 1974, 757)

- A wurde als Zeugin darüber vernommen, ob sie mit ihrem Ehemann und dem S während der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt habe. Sie verneinte dies; dass sie mit X und Y Geschlechtsverkehr gehabt hatte, verschwieg sie.
- Im Prozess sagte A unter Eid aus, dass sie nur mit dem Beklagten B verkehrt habe, während sie in Wahrheit in der fraglichen Zeit auch Geschlechtsverkehr mit X und Y gehabt hatte.
- A wurde gefragt, ob sie mit K am 10.3.1968 zusammengetroffen sei. Sie verneinte dies, da sie in Wahrheit am 9.3.1968 Geschlechtsverkehr mit K gehabt hatte. Sie wurde auf diese Aussage vereidigt.

Fall 3: (vgl. dazu BGHSt 7, 148; RGSt 65, 27; *Gallas*, GA 1957, 317 ff.; *Rudolphi*, in: SK StGB, 48. Lfg. Aug. 1999, vor § 153 Rn 36 ff)

Zeuge Z soll in einem Schadensersatzprozess über die zeitliche Abfolge bestimmter Ereignisse aussagen. Z meint sich, obwohl die Sache schon einige Monate zurückliegt, genau erinnern zu können. Da er die eine Partei (P 1) kennt, sagt er jedoch nicht i.S. des jetzt für richtig Gehaltenen, sondern in einem anderen für P 1 günstigen Sinne aus. Tatsächlich trifft er mit dieser Aussage die richtige zeitliche Abfolge, die ihm auch früher bekannt gewesen war, die er aber später durcheinandergebracht hat.

Fall 4: (OLG Koblenz JR 1984, 422 = NStZ 1984, 551 m.Anm. *Bohnert*, JR 1984, 425)

A wird als Zeuge im Bußgeldverfahren gegen K vernommen. K hatte ein Bußgeld auferlegt bekommen, weil er im Bereich einer Baustelle, in dem die Geschwindigkeit auf 60 km/h beschränkt war, 92 km/h gefahren war. A bekundete entsprechend seiner auf einem fest eingewurzelten Erinnerungsbild beruhenden Überzeugung, es seien vor Beginn der Engstelle keine Verkehrszeichen, insbesondere keine die Geschwindigkeit beschränkenden Zeichen aufgestellt gewesen. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er die Schilder möglicherweise übersehen habe, antwortete der Angeklagte mit

Bestimmtheit, es hätten dort keine Schilder gestanden. Der Angeklagte beschwor seine Aussage. Strafbarkeit des A?

Fall 5: (nach BGHSt 7, 147, 148; vgl. auch Kühl, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum BT, 2002, Fall 10; *Rudolphi*, in: SK StGB, 48. Lfg. Aug. 1999, vor § 153 Rn 46)

Der Sachverständige S hatte ein Gutachten darüber abzugeben, ob ein bestimmter Unfall vermieden worden wäre, wenn A gebremst hätte. Obwohl S nach seinen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu dem Schluss kam, dass der Unfall bei einer Bremsung des A vermieden worden wäre, sagte er in der Hauptverhandlung das Gegenteil aus. Die abgegebene Aussage entsprach den objektiven Erkenntnissen.

Ergänzung 1: S leistete seinen Eid, wie beim Sachverständigen üblich, vor seiner Aussage. Kurz vor Ende seiner Aussage verbesserte er sich dann.

Ergänzung 2: Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn S nach seiner Aussage vereidigt worden wäre?

Fall 6: (nach KG JR 1969, 27 m. Anm. von *Lackner*, JR 1969, 29; s. auch OLG Hamm NStZ 1993, 82 m. Anm. *Seebode*; *Scheffler*, Beihilfe zur Falschaussage, GA 1993, 341)

A hatte eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen und diese auch zugegeben. Gleichwohl legte er gegen den daraufhin gegen ihn ergangenen Bußgeldbescheid Einspruch ein. Sein Verteidiger benannte B, den 21jährigen Sohn von A, als Zeugen. Dieser gab seinem Vater zu verstehen, er werde dahingehend aussagen, dass nicht A, sondern er selbst gefahren sei. Diese Aussage machte schließlich der B, ohne dass A eingriff - er war bei der Zeugenaussage anwesend.

Fall 7: (lies dazu BGHSt 1, 148, 150; 4, 214; 14, 345, 350; *Rudolphi*, in SK StGB, 48. Lfg. Aug. 1999, § 153 Rn 5 ff.)

- a) Frl. A schwört falsch; sie glaubt aber, das Richtige zu sagen und zu beschwören.
- b) Frl. A gibt ihre Personalien falsch an. Nachdem sie zur Sache richtig ausgesagt hat, beschwört sie ihre Aussage. Sie glaubt dabei, die falsche Personalienangabe sei unschädlich, sie falle nicht unter den Eid.
- c) X sagt falsch vor einem Untersuchungsausschuss (vgl. BGHSt 17, 128) aus. Er beschwört diese Aussage auch, glaubt jedoch, dies sei unerheblich, da ihm vor einem Untersuchungsausschuß ohnehin kein Eid abgenommen werden dürfe.

Fall 8: (nach BGHSt 24, 38; dazu Anmerkungen von *Blei*, JA 1971, 303 und 445; *Schröder*, JZ 1971, 564; *Dreher*, MDR 1971, 410; s. auch *Tröndle*, GA 1973, 337)

A ist Angeklagter im Strafverfahren. Als die Situation für ihn problematisch wird, bittet A seine Freundin, ihm ein Alibi zu geben. Die F gibt daraufhin bei Gericht eine eidesstattliche Versicherung ab, in der sie wahrheitswidrig versichert, dass A in der Tatnacht bei ihr gewesen sei; außerdem bietet sie sich hierzu auch als Zeugin an. Sie glaubt dabei, dass ihre eidesstattliche Versicherung im Strafverfahren ein zulässiges Beweismittel darstelle. Strafbarkeit von A und F?

Fall 9: (nach BGHSt 21, 116; dazu *Hruschka*, Anstiftung zum Meineid und Verleitung zum Falscheid, JZ 1967, 210; *Eschenbach*, Jura 1993, 407)

A wollte B im Rahmen eines Mordprozesses dadurch beeinflussen, dass er ihm einredete, er sei mit ihm (dem B) am 12.5.1965 in X-Dorf gewesen - an einem Tag, an dem A den M in dessen Wohnung in Y-Dorf (300 km Entfernung von X-Dorf) umgebracht haben soll. Da A tatsächlich mit D, jedoch bereits am 11.5.1965 in X-Dorf war, glaubte A, der B werde sich nicht mehr so genau an die einzelnen Daten erinnern und diese Aussage machen und notfalls beedigen. B wusste genau um die Daten, sagte aber dennoch falsch aus.